

Zertifizierungsordnung zur Personenzertifizierung der AE – Deutsche Gesellschaft für Endoprothetik e.V.

Die AE – Deutsche Gesellschaft für Endoprothetik e.V. (AE-DGE) ist ein gemeinnütziger Verein der führenden Orthopäden und Unfallchirurgen sowie Wissenschaftlern, die sich mit Fragen der Endoprothetik und alternativen gelenkerhaltenden Behandlungsverfahren beschäftigen. Die AE-DGE ist Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) und zuständig für alle Fragen, die die Endoprothetik betreffen.

Das Engagement der Mitglieder der AE-DGE dient dem Ziel, die Lebensqualität von Patienten mit Erkrankungen und Verletzungen der Gelenke nachhaltig zu verbessern. Dafür wird als wichtigste Aufgabe die kontinuierliche und umfassende Fort- und Weiterbildung für Ärzte und OP-Personal gesehen. Arbeitsschwerpunkte sind neben der Nachwuchsförderung auch die klinische Forschung, die Patienteninformation sowie der internationale Austausch.

In der AE-Mitgliederversammlung vom 23.09.2021 haben die Mitglieder beschlossen, zum Nachweis der fachlichen Kompetenz eine AE-Personenzertifizierung einzuführen. Diese Zertifizierungsordnung regelt deren Ablauf sowie den rechtlichen Rahmen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Zertifizierungsordnung gilt für die Prüfung aller Zertifizierungsanträge, die von der Zertifizierungskommission der AE-DGE durchgeführt werden.
- 1.2. Aktuell verleiht die AE-DGE folgende Zertifikate:

Zertifikat 1 – AE – Endoprothetiker/in

- AE – Endoprothetiker/in Hüfte
- AE – Endoprothetiker/in Knie

Zertifikat 2 – AE–Endoprothetiker/in MASTER

- AE – Endoprothetiker/in Hüfte MASTER
- AE – Endoprothetiker/in Knie MASTER

§ 2 Definitionen

- 2.1. Die Zertifizierungskommission besteht für die Dauer von zwei Jahren unter der organisatorischen Leitung/Vorsitz des Past-Präsidenten sowie den weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden AE-Vorstands: Präsident, Generalsekretär, Vizepräsident.
- 2.2. Das Zertifizierungsgremium setzt sich aus dem Gesamtvorstand der AE-DGE zusammen. Es ist zuständig für alle Streitfälle im Zertifizierungsprozess und entscheidet unter Vorsitz des Präsidenten der AE-DGE mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.3. Die AE-DGE-Geschäftsstelle steuert den gesamten Zertifizierungsprozess und unterstützt die Zertifizierungskommission und das Zertifizierungsgremium. Im Rahmen der in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben vertritt die AE-DGE-Geschäftsstelle die Zertifizierungskommission und ist empfangsbevollmächtigt.

§ 3 Antragstellung und Verfahren

- 3.1. Zur Antragstellung ist das auf der Website der AE-Deutsche Gesellschaft für Endoprothetik e. V. für die Zertifizierung hinterlegte elektronische Antragsformular zu verwenden. Der vollständige Antrag, d.h. das Antragsformular sowie die Unterlagen sind in digitaler Form vorzulegen.
- 3.2. Der Antrag muss vom Antragsteller unter Bestätigung der Ordnungsgemäßheit der Angaben unterzeichnet werden.
- 3.3. Mit Beginn der Vollständigkeitsprüfung durch die AE-DGE-Geschäftsstelle erfolgt die Berechnung der Zertifizierungsgebühr, die das Zertifizierungsverfahren in Gang setzt. Ist sechs Wochen nach Rechnungsdatum keine Zahlung eingegangen, wird das Verfahren eingestellt. Darüber erhält der Antragsteller eine schriftliche Information. Mit Eingang der Zertifizierungsgebühr werden die vollständigen Zertifizierungsunterlagen von der AE-DGE-Geschäftsstelle an die Zertifizierungskommission zur Entscheidung weitergeleitet.
- 3.4. Die Prüfung des Antrags erfolgt nach Maßgabe dieser Zertifizierungsordnung. Die Zertifizierungskommission ist im Rahmen der Prüfung berechtigt, Originale der Unterlagen zur Einsicht anzufordern.
- 3.5. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Zertifikats besteht nicht.
- 3.6. Der Antragsteller ist jederzeit berechtigt, seinen Antrag zurückzuziehen. Die gezahlte Zertifizierungsgebühr wird nicht erstattet.
- 3.7. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission, des Zertifizierungsgremiums und der AE-DGE-Geschäftsstelle haben über alle relevanten Vorgänge des Prüfungs- und Zertifizierungsvorgangs gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Antragsvoraussetzungen, Nachweise

4.1 Die jeweiligen Antragsvoraussetzungen werden vom Gesamtvorstand der AE-DGE durch Beschluss festgelegt.

Aktuell gelten die Zertifizierungsanforderungen mit Stand 23.01.2025.

4.2 Zur Vorbereitung des Zertifizierungsprozesses prüft die AE-DGE-Geschäftsstelle die Vollständigkeit folgender Unterlagen:

- Facharztzulassung
- Nachweis über Anzahl der selbständig durchgeführten Operationen
- Nachweis über Besuch einer Mindestanzahl von AE-Fortbildungsveranstaltungen
- Nachweis über Anzahl von Ärztekammerpunkten durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit endoprothetischem Schwerpunkt
- Nachweis über Tätigkeit in EndoCert-zertifizierter Klinik oder alternativ mit äquivalenter/vergleichbarer definierter Prozessstruktur und -qualität.

Die Tätigkeit der AE-DGE-Geschäftsstelle beschränkt sich auf die Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und deren Weiterleitung zur Zertifizierungskommission.

§ 5 Prüfungsprozess und Entscheidung der Zertifizierungskommission

5.1 Die Mitglieder der Zertifizierungskommission handeln im Prüfungsprozess unabhängig, unparteilich und objektiv.

5.2 Die Zertifizierungskommission entscheidet im Turnus von zwei Monaten in ggf. digitalen Sitzungen über die Anträge. An den Sitzungen haben mindestens drei Mitglieder der Zertifizierungskommission, darunter der Vorsitzende, teilzunehmen.

Entschieden wird mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Enthaltungen im Stimmverfahren gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Sitzungen der Zertifizierungskommission sind Protokolle zu fertigen.

5.3 Bei einer positiven Entscheidung wird die AE-DGE-Geschäftsstelle angewiesen, ein Zertifikat wie in § 6 beschrieben auszustellen.

Im Falle unvollständiger oder nicht ausreichender Nachweise wird die AE-DGE-Geschäftsstelle angewiesen, diese zu beschaffen. Bei Unstimmigkeiten in den Unterlagen ist die Zertifizierungskommission berechtigt, den Antragsteller zur Stellungnahme bzw. zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung wird die Zertifizierungskommission eine Begründung schreiben und diese über die AE-DGE-Geschäftsstelle dem Antragsteller zukommen lassen.

§ 6 Zertifikat

- 6.1 Die AE-DGE-Geschäftsstelle stellt dem Antragsteller nach Beschluss der Zertifizierungskommission ein Zertifikat aus, das folgende Angaben beinhaltet:
- AE-DGE-Logo und DGOU-Logo
 - Zertifikatsnummer
 - Name der zertifizierten Person
 - Verweis auf die jeweils zugrundeliegende Zertifizierungsordnung
 - Gültigkeit und Ablaufdatum des Zertifikats
 - Unterschrift des AE-Präsidenten, des Vorsitzenden der Zertifizierungskommission und des AE-Generalsekretärs.
- 6.2 Das Zertifikat bleibt Eigentum der AE-DGE.

§ 7 Gebühren

- 7.1 Die Gebühr für die Zertifizierung beträgt € 300,-, für die Re-Zertifizierung € 250,-.

§ 8 Widerspruch

- 8.1 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Widerspruch binnen vier Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung über die AE-DGE-Geschäftsstelle einreichen. Der Widerspruch ist zu begründen.
- 8.2 Der Vorsitzende der Zertifizierungskommission wird dem Zertifizierungsgremium im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung den Fall darlegen und zur endgültigen Entscheidung bringen. Die Entscheidung des Zertifizierungsgremiums ist nicht erneut zu begründen.

§ 9 Rezertifizierung

- 9.1 Die Laufzeit eines Zertifikats beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf von vier Jahren kann der Antragsteller den Antrag auf Rezertifizierung stellen.
- 9.2 Die vorzulegenden Unterlagen sind der Zertifizierungs-Website der AE-DGE zu entnehmen. Eine Rezertifizierung kann nur nach erneuter Prüfung erteilt werden.

§ 10 Entziehung des Zertifikats/Rücknahme

- 10.1 Wenn der Zertifizierungskommission Tatsachen bekannt werden, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen des Antragstellers nicht mehr erfüllt sind, ist die Zertifizierungsstelle zur Aussetzung der Zertifizierung für sechs Monate verpflichtet. In diesem Sechs-Monats-Zeitraum ist dem Antragsteller Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 10.2 Sind die Zertifizierungsvoraussetzungen nach der festgelegten Zeit der Aussetzung weiterhin nicht erfüllt, ist die Zertifizierung zu entziehen.

- 10.3 Über die Aussetzung und das Zurückziehen der Zertifizierung entscheidet die Zertifizierungskommission.
- 10.4 Der Antragsteller ist nach Ablauf oder Zurückziehen der Zertifizierung verpflichtet, das im Eigentum der AE-DGE befindliche Zertifikat zurückzusenden und jedwede anderweitige Verwendung der Zertifizierung zu unterlassen.
- 10.5 Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn die Klinik nicht mehr EndoCert-zertifiziert ist oder nicht mehr von der AE als gleichwertig anerkannt ist.

§ 11 Revision

- 11.1 Diese Zertifizierungsordnung soll das Verfahren absichern und unterstützen. Das bedeutet, dass diese Ordnung stets an dynamisch sich ändernde Zertifizierungsvoraussetzungen angepasst werden muss. Das Zertifizierungsgremium ist daher berechtigt, diese Zertifizierungsordnung jederzeit einer Revision zu unterziehen.
- 11.2 Änderungen der Zertifizierungsordnung sind in angemessener Form bekanntzugeben. Allen zertifizierten Fachärzten ist die Änderung kundzutun.

§ 12 Downloads zum Antrag

Für Zertifikat AE – Endoprothetiker

- Antragsformular nebst Vollständigkeitsbestätigung
- Kriterien für das Zertifikat AE – Endoprothetiker/in Hüfte
- Kriterien für das Zertifikat AE – Endoprothetiker/in Knie
- Bestätigung über die Anzahl der selbständig durchgeführten Implantationen Hüfte
- Bestätigung über die Anzahl der selbständig durchgeführten Implantationen Knie
- Nachweis über Anzahl von Ärztekammerpunkten durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit endoprothetischem Schwerpunkt
- Nachweis über Besuch einer Mindestanzahl von AE-Fortbildungsveranstaltungen

Für Zertifikat AE – Endoprothetiker MASTER

- Antragsformular nebst Vollständigkeitsbestätigung
- Kriterien für das Zertifikat AE – Endoprothetiker/in Hüfte MASTER
- Kriterien für das Zertifikat AE – Endoprothetiker/in Knie MASTER
- Bestätigung über die Anzahl der selbständig durchgeführten Implantationen Hüfte MASTER
- Bestätigung über die Anzahl der selbständig durchgeführten Implantationen Knie MASTER

- Nachweis über die Anzahl von Ärztekammerpunkten durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit endoprothetischem Schwerpunkt
- Nachweis über den Besuch einer Mindestanzahl von AE-Fortbildungsveranstaltungen

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Diese Zertifizierungsordnung tritt am 23.01.2025 in Kraft.

13.2 Die Zertifizierungsordnung und Antragsvoraussetzungen werden auf der Homepage der AE-Deutsche Gesellschaft für Endoprothetik e. V. unter folgendem Link veröffentlicht: www.ae-germany.com/zertifizierung.

Stand 23.01.2025